

Spartipp „Krankenkassen-Wechsel“ – Einsparungen bis über 500 Euro pro Jahr möglich

Von Juli 2009 bis Ende 2014 zahlten Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen des eingeführten Gesundheitsfonds noch einen Einheitsbeitrag von 15,5 Prozent. Davon übernahm 7,3 Prozent der Arbeitgeber. Seit 1. Januar 2015 zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils 7,3 Prozent. Die Krankenkasse kann jedoch zusätzlich einen bestimmten Prozentsatz erheben, was mittlerweile alle Krankenkassen auch durchführen (teilweise über 1,5%). Ab 2019 wird auch der Zusatzbeitrag hälftig von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen.

Neben dem Beitragssatz unterscheiden sich die Kassen der gesetzlichen Krankenversicherung, z.B. durch Sondererstattungen oder Leistungszuschüssen. Damit können sich **Ersparnisse** zwischen den teuersten und günstigsten Kassen derzeit auf **bis über 500 Euro im Jahr** ergeben.

Jedes Krankenversicherungs-Mitglied hat ein ordentliches und außerordentliches Kündigungsrecht. Letztes gilt, wenn die Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erhebt.

Doch der Kassenwechsel muss nicht immer die beste Lösung sein. Wenn Versicherte ein **besonderes Versorgungsangebot** wie beispielsweise homöopathische Behandlungen wahrnehmen oder ein attraktives Bonusprogramm nutzen, kann es sich lohnen, trotz Zusatzbeitrag zu bleiben. Allerdings bietet so manche günstige Kasse auch solche Sonderleistungen an. Am besten vergleichen Sie die Leistungen der Krankenkassen.

Wer in einer **laufenden Behandlung** ist, sollte mit der neuen Krankenkasse zunächst klären, ob die laufende Behandlung übernommen wird oder einfach erst nach Behandlungsabschluss einen Kassenwechsel ins Auge fasst. Bei laufenden Behandlungen kann die neue Krankenkasse die medizinische Notwendigkeit erneut prüfen, was sich möglicherweise negativ für den Patienten auswirken kann. Dies gilt dann, wenn der Patient z.B. gerade eine umfangreichere Zahnarztbehandlung erhält, eine Psychotherapie wahrnimmt oder einer Pflegestufe zugeordnet ist. Der neuen Krankenkasse steht es frei, die Notwendigkeit der Behandlung erneut zu prüfen. Das kann für den Patienten erst mal Stress bedeuten. Geht es um die Zuordnung zu einer Pflegestufe, könnte erneut der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) einen Hausbesuch abstatten und die Lage des Versicherten prüfen. Eventuell entscheidet die neue Krankenkasse dann anders. Das kann sowohl zu Lasten des Patienten gehen als auch zu dessen Vorteil.

Service:

Unter www.geldundverbraucher.de, Rubrik [Mitglieder-service/Tools](#) und [Gratis-Downloads](#) steht ein **Vergleichsrechner** zur Verfügung, der auch Leistungsunterschiede darstellt.

Allgemeines zur Kündigung

Wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, können Sie die Versicherung schriftlich zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats kündigen. Die Kündigung kann jederzeit erfolgen.

Beispiel: Ihre Kündigung trifft am 21. Juni bei Ihrer bisherigen Krankenkasse ein. Ihre Mitgliedschaft endet also am 31. August. Die Mitgliedschaft bei der neuen Krankenkasse beginnt am 1. September.

Bindungsfrist

An die Wahl Ihrer Krankenkasse sind Sie 18 Monate gebunden. Ausnahme bei Abschluss von Wahlтарifen: 36 Monate. Die Krankenkassen können in ihren Satzungen vorsehen, dass die Bindungswirkung dann nicht gilt, wenn die Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse der gleichen Kassenart begründet wird.

Sonderkündigungsrecht

Wenn Ihre Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erhebt, diesen erhöht oder die Prämienhöhe reduziert, können Sie unter Einhaltung der Kündigungsfrist sofort wechseln. Sollten Sie allerdings bei Ihrer bisherigen Krankenkasse Wahlтарifen, beispielsweise mit Beitragsrückerstattung oder Selbstbehalten beigetreten sein, gilt dennoch eine dreijährige Bindungsfrist.

Geringfügig Beschäftigte

Geringfügig Beschäftigte haben kein eigenes Krankenkassenwahlrecht, es sein denn, sie sind selbst freiwillig versichert.

Azubis

Bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung (zum Beispiel Ausbildungsbeginn) muss der bisherigen Krankenkasse nicht gekündigt werden. Sie können sofort der neuen Krankenkasse beitreten.

Beispieltext für die Kündigung bei Ihrer bisherigen Krankenkasse

*Absender mit Versicherungsnummer oder Geburtsdatum
Kündigung meiner Krankenversicherung*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündige ich meine Mitgliedschaft fristgerecht zum xx.xx.xxxx.

Bitte senden Sie mir eine Kündigungsbestätigung und eine Bescheinigung über meine Versicherungszeit bei Ihnen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Beispieltext für die außerordentliche Kündigung bei Ihrer bisherigen Krankenkasse

*Absender mit Versicherungsnummer oder Geburtsdatum
Kündigung meiner Krankenversicherung*

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab Datum erheben Sie einen Zusatzbeitrag / wird der Zusatzbeitrag erhöht / wird die Rückzahlung reduziert / wird die Rückzahlung eingestellt (Nichtzutreffendes streichen).

Aus diesem Grund mache ich von meinem Sonderkündigungsrecht gebrauch und kündige meine Mitgliedschaft in Ihrer Krankenkasse fristgemäß zum xx.xx.xxxx.

Bitte senden Sie mir eine Kündigungsbestätigung und eine Bescheinigung über meine Versicherungszeit bei Ihnen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Kündigungsbestätigung

Ihre bisherige Krankenkasse stellt Ihnen innerhalb von zwei Wochen eine Kündigungsbestätigung aus. Diese schicken Sie zusammen mit einem ausgefüllten Aufnahmeantrag zur neuen Krankenkasse. Ihr Arbeitgeber (bei Arbeitslosen: Agentur für Arbeit) bekommt dann von dieser umgehend eine Mitgliedsbescheinigung. Anschließend erhalten Sie von dieser Ihre neue Krankenversichertenkarte.